

Verordnung über die Fuss- und Wanderwege

Vom 15. Februar 2006 (Stand 1. Januar 2023)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 89 Buchstabe d der Kantonsverfassung¹⁾ und das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985,

verordnet:

Art. 1 *Kantonale Fachstelle, Fachorganisationen*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege.

² Die Fachstelle kann einzelne Aufgaben geeigneten Fachorganisationen übertragen.

Art. 2 *Netzpläne*

¹ Die Fuss- und Wanderwege werden in Wegnetzplänen festgehalten. Diese Pläne enthalten einerseits die erstellten und anderseits die vorgesehenen Wege.

² Die Wegnetzpläne sind mindestens alle zehn Jahre der Entwicklung anzupassen.

Art. 3 *Fusswegnetzpläne*

¹ Im Rahmen der Nutzungsplanung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes²⁾ erstellen die Gemeinden Pläne über die Fusswegnetze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Art. 4 *Wanderwegnetzpläne*

¹ Die kantonale Fachstelle erarbeitet zusammen mit den Gemeinden und den Fachorganisationen die Entwürfe für die Wanderwegnetzpläne.

² Der Regierungsrat genehmigt die Entwürfe und eröffnet das Mitwirkungsverfahren, in das die Öffentlichkeit einbezogen ist.

³ Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens überarbeitet die kantonale Fachstelle die Entwürfe zuhanden des Regierungsrates. Der Regierungsrat erlässt die Wanderwegnetzpläne; diese sind für die Behörden verbindlich.

Art. 5 *Fuss- und Wanderwege*

¹ Fuss- und Wanderwege sind öffentlich begangene Strassen im Sinne des Strassengesetzes.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS VII B/1/1

VII C/11/9

² In den Netzplänen aufgenommene, bestehende Fuss- und Wanderwege stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte. Diese sorgen dafür, dass der Gemeingebruch im Rahmen des Strassengesetzes sowie die Markierung gewährleistet sind.

³ Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen die Gemeinden auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

⁴ Erhebliche Änderungen der Linienführung, die Änderung der Belagsart sowie die Aufhebung von Wanderwegen, die im Netzplan enthalten sind, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

⁵ Der Ersatz eines in den Netzplänen enthaltenen Fuss- und Wanderweges ist Sache des Verursachers des Ersatzgrundes.

Art. 6 *Kantonsbeiträge*

¹ Der Kanton kann Beiträge bis 45 Prozent an die Erstellungs-, Markierungs- und Unterhaltskosten von Wanderwegen leisten, die im Netzplan enthalten sind.

² Er kann Beiträge an private Fachorganisationen ausrichten, sofern diesen Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 2 übertragen werden.

³ Über die Zusprenchung von Beiträgen entscheidet bis 25 000 Franken das zuständige Departement, über höhere Beiträge beschliesst der Regierungsrat. *

Art. 7 *Beschwerderecht*

¹ Soweit gegen Verfügungen oder Erlasse von Behörden des Kantons oder der Gemeinden Rechtsmittel zulässig sind, steht das Beschwerderecht auch den kantonalen Organisationen zu, welche sich statutengemäss mit Fuss- und Wanderwegen befassen.

Art. 8 *Kantonale Aufsicht*

¹ Die kantonale Aufsicht über die in den Netzplänen enthaltenen Wanderwege obliegt dem zuständigen Departement.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
31.08.2022	01.01.2023	Art. 6 Abs. 3	geändert	SBE 2022 39

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 6 Abs. 3	31.08.2022	01.01.2023	geändert	SBE 2022 39